

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Hans Heinrich Rath (SVP, Pfäffikon), Bruno Walliser (SVP, Volketswil) und Inge Stutz-Wanner (SVP, Marthalen)

betreffend Verzicht auf erleichterte Einbürgerung für nicht in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren

Das Gemeindegesetz (GG) wird wie folgt geändert:
§ 21 Absatz 3 wird aufgehoben

Hans Heinrich Rath
Bruno Walliser
Inge Stutz-Wanner

403/2006

Begründung:

Gemäss § 21 Abs. 3 GG, haben nicht in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren, wenn sie während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer der Landessprachen besucht haben, einen gesetzlichen Anspruch auf Einbürgerung. Mit dieser erleichterten Einbürgerung sind sie den in der Schweiz geborenen Ausländerinnen und Ausländern gleichgestellt.

Auf eidgenössischer Ebene fand am 26. September 2004 eine Abstimmung über die erleichterte Einbürgerung von jungen Ausländerinnen und Ausländern zwischen dem 14. und 24. Altersjahr der zweiten Generation statt, die mindestens fünf Jahre ihrer obligatorischen Schulzeit in der Schweiz absolviert haben.

Die Schweizer Stimmberechtigten haben die Vorlage mit 1'105'650 Ja- gegen 1'452'669 Nein-Stimmen, deutlich abgelehnt. Die Stimmberechtigten des Kantons Zürich haben die Vorlage mit 203'962 Ja- gegen 255'766 Nein-Stimmen, ebenfalls klar abgelehnt.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben damit einer erleichterten Einbürgerung dieser Gruppe von Personen eine klare Absage erteilt.

Die Praxis zeigt, dass der Besuch von fünf Jahren Volks- oder Mittelschulstufe für eine genügende Integration sehr oft nicht reicht. Hauptursachen sind, dass die Eltern häufig nicht genügend integriert sind, die sozialen und gesellschaftlichen Kontakte meistens im Rahmen der eigenen Volksgruppe stattfinden, die problemlose Verständigung in unserer Sprache Mühe bereitet, die Kenntnisse über unser Land, sowie die Vertrautheit mit unseren Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen ungenügend sind.

Eine Einbürgerung darf nur erfolgen, wenn eine Person umfassend integriert ist. Bei Jugendlichen muss dies ganz besonders der Fall sein.

Das Verwaltungsgericht geht in Verkennung der Realität davon aus, dass eine Integration automatisch gegeben ist, wenn eine Person fünf Jahre eine Schule in unserem Land besucht hat. Dies muss korrigiert werden.

Nur der Weg über die ordentliche Einbürgerung bietet Gewähr, dass durch die zuständigen Gremien eine genügende Integration abgeklärt und auch eingefordert werden kann.